



**Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 10/08**

Ausgabedatum: 17.06.2008

Inhalt

- Einrichtung des nicht-konsekutiven Masterstudienganges
„Editionswissenschaft und Textkritik“ zum WS 2008/2009
an der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg **S. 337**
- Zulassungsordnung der Universität Heidelberg
für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang
„Editionswissenschaft und Textkritik“ **S. 339**
- Gebührenordnung der Juristischen Fakultät
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den nicht konsekutiven
Studiengang „Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung
(LL.M. corp. restruc.)“ **S. 347**
- Zulassungsordnung der Juristischen Fakultät
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den nicht konsekutiven Studiengang
„Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung
(LL.M. corp. restruc.)“ **S. 349**

Fortsetzung Seite 336

Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen „Philosophie (Hauptfach und Begleitfach)“ und „Ältere und neuere Philosophie“ mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts	S. 355
Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen „Biologie“, „Molekulare Zellbiologie“ und im Studiengang „Biologie Lehramt“	S. 361
Satzung der Universität Heidelberg für das Eignungsfeststellungsverfahren (Aufnahmeprüfung) in dem Studiengang „Chemie Bachelor“	S. 363
Satzung der Universität Heidelberg für das Eignungsfeststellungsverfahren (Aufnahmeprüfung) in dem Studiengang „Chemie Lehramt“	S. 373
Satzung der Universität Heidelberg für das Eignungsfeststellungsverfahren (Aufnahmeprüfung) in den Studiengängen „Computerlinguistik“ und „Theoretische und Angewandte Computerlinguistik“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor	S. 383
Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den Master – Studiengang „Medical Physics with distinction in Radiotherapy and Biomedical Optics“	S. 393

**Einrichtung des nicht-konsekutiven Masterstudienganges
„Editionswissenschaft und Textkritik“
zum WS 2008/2009 an der Neuphilologischen Fakultät
der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 15.11.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung eines nicht-konsekutiven Masterstudienganges „Editionswissenschaft und Textkritik“, der Zulassungsordnung und der Prüfungsordnung für diesen Studiengang wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Masterstudienganges „Editionswissenschaft und Textkritik“ zum Wintersemester 2008/09 mit Erlass vom 18.04.2008 (Az.: 41-812.69-38/2) zugestimmt. Die Genehmigung des Masterstudienganges erfolgt zunächst befristet für vier Jahre, also bis ende des Sommersemesters 2012.

gez. Susanne Klöpping
Dezernat 2

**Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für
den nicht-konsekutiven Masterstudiengang
„Editionswissenschaft und Textkritik“**

vom 26.05.2008

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und §§ 31 Abs. 2 in Verbindung mit 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. November 2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik vergibt die Universität Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist

Zulassungen für Studienanfängerinnen und -anfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrages und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Nachweise über die nachstehenden Zugangsvoraussetzungen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;

2. a) eine amtlich beglaubigte Kopie eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Bachelor-Abschlusses oder eines mindestens vergleichbaren Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von wenigstens drei Studienjahren in einer historischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft an einer deutschen oder einer anerkannten ausländischen Hochschule. Als Abschlussnote muss mindestens die Note 2,0 oder aber mindestens der ECTS-Grad B „sehr gut“ oder ein vergleichbares Ergebnis erreicht worden sein;

oder

- b) in begründeten Ausnahmefällen eine amtlich beglaubigte Kopie eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Bachelor-Abschlusses oder eines mindestens vergleichbaren Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von wenigstens drei Studienjahren an einer deutschen oder einer anerkannten ausländischen Hochschule in einer von a) abweichenden wissenschaftlichen Fachrichtung, sofern im konkreten Einzelfall ein enger Bezug zu einer wissenschaftlichen Edition von Handschriften, Drucken und sonstigen Quellen schriftlicher Überlieferung besteht. Als Abschlussnote muss mindestens die Note 2,0 oder aber mindestens der ECTS-Grad B „sehr gut“ oder ein vergleichbares Ergebnis erreicht worden sein;

Sofern der Studienabschluss nach a) oder b) bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 noch nicht vorliegt, genügt vorläufig eine Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres abgeschlossen werden wird. In diesem Fall ist das Studienabschlusszeugnis bis spätestens zum 15. Oktober des laufenden Jahres nachzureichen.

3. der Beleg ausreichender Fremdsprachenkenntnisse in Latein und Englisch. Diese werden in der Regel durch das Latinum nachgewiesen bzw. die Englischkenntnisse durch Aufführung des Schulfaches „Englisch“ im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nach mindestens siebenjährigem Unterricht.
 4. ein von der Bewerberin/dem Bewerber in deutscher Sprache persönlich verfasster Brief im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A 4 Seiten, in dem die Beweggründe für die Aufnahme des Masterstudiums Editionswissenschaft und Textkritik schlüssig und überzeugend dargelegt werden;
 5. ein aussagekräftiger tabellarischer Lebenslauf im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A 4 Seiten in deutscher Sprache;
- (3) Dem Antrag sind weiterhin folgende schriftliche Erklärungen beizufügen:
1. eine Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber den Motivationsbrief nach Abs. 2 Nr. 4 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;
 2. eine von der Bewerberin/dem Bewerber eigenhändig unterschriebene Erklärung, ob sie/er den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik an einer in- oder ausländischen Hochschule oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bewerbungen ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die dem hauptberuflich wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, die Professorinnen bzw. Professoren sein müssen.

- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe bewertet der Zulassungsausschuss die schriftlichen Bewerbungsunterlagen. In einer zweiten Stufe des Zulassungsverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch eingeladen.

§ 6 Erste Stufe des Zulassungsverfahrens

- (1) Der Zulassungsausschuss beurteilt anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob eine Bewerberin/ein Bewerber zum Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik geeignet ist. Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jedem Ausschussmitglied selbständig gesichtet und je Bewertungskriterium gemäß § 7 getrennt voneinander bewertet. Die Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 15 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

- (2) Für jede Bewerberin/jeden Bewerber wird aus den Einzelbewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Der errechnete Mittelwert wird mit dem Faktor zwei multipliziert (max. 30 Punkte) und auf ganze Zahlen aufgerundet. Dies ergibt die Punktzahl des Bewerbers/der Bewerberin in der ersten Stufe des Zulassungsverfahrens.

§ 7 Bewertungskriterien der ersten Stufe

Die Bewertung der ersten Stufe des Zulassungsverfahrens erfolgt auf Grund der folgenden Kriterien:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen;
2. Abschlussnote des grundständigen Studiums. Liegt die Abschlussnote zum Zeitpunkt der Bewertung nicht vor, wird die Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungsleistungen berücksichtigt; Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen;
3. Schlüssigkeit der im Motivationsbrief dargelegten Begründung.
4. Aussagekraft des Lebenslaufs;

§ 8 Zweite Stufe des Zulassungsverfahrens

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zu Gesprächen an die Universität Heidelberg eingeladen. Die Gespräche finden regelmäßig zwischen dem 15. und dem 31. August statt. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens drei Wochen vor dem konkreten Gesprächstermin durch den Zulassungsausschuss in geeigneter Form über die genaue Zeit und den genauen Ort des Gesprächs informiert. Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin/ vom Bewerber einzuhalten. Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Gespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag beim Vorsitzenden des Zulassungsausschusses ein Nachtermin bis spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- (2) Der Zulassungsausschuss führt mit jeder Bewerberin/jedem Bewerber nach Abs.1 ein Gespräch von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt, motiviert und aufgeschlossen ist und ob sie/er erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig zu erreichen. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik vermittelt werden sollen, entscheiden nicht.
- (4) Jedes der Mitglieder des Zulassungsausschusses bewertet das Ergebnis des Gesprächs auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 15 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin/der Bewerber ohne triftige Gründe nicht erscheint.

- (5) Für jede Bewerberin/jeden Bewerber wird aus den Einzelbewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Der errechnete Mittelwert wird mit drei multipliziert (max. 45 Punkte) und auf ganze Zahlen aufgerundet. Dies ergibt die Punktzahl des Bewerbers/der Bewerberin in der zweiten Stufe des Zulassungsverfahrens.
- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

§ 9 Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die danach erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden;
 - b) die Bewerberin/der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
 - c) die Summe der Punktzahlen nach § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 6 weniger als 50 Punkte betragen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Zulassungsantrag nach Abs. 2 zurückgewiesen wird, erhalten einen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Summe der Punktzahlen nach § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 6 75 Punkte oder mehr beträgt, sind für das Masterstudium Editionswissenschaft und Textkritik geeignet und werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen.
- (5) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der geltenden Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Heidelberg, den 26.05.2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Gebührenordnung
der Juristischen Fakultät
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den nicht konsekutiven Studiengang
„Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung
(LL.M. corp. restruc.)”**

vom 28.05.2008

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 11.09.2007 und 20.05.2008 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 28.05.2008 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im nicht konsekutiven Master-Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.). Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerksgesetz bleibt davon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Für den nicht konsekutiven Master-Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.) wird eine Studiengebühr in Höhe von 8.000 € erhoben.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Master-Studiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft

Heidelberg, den 28.05.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zulassungsordnung der
Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den nicht konsekutiven Studiengang
„Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung
(LL.M. corp. restruc.)”**

vom 28.05.2008

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabe-verordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 11.09.2007 und 20.05.2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Master-Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.) vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer eine mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ (9 Punkte) bestandene juristische Staatsprüfung in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder einen gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweist. Eine Befreiung vom Erfordernis eines vollbefriedigenden Staatsexamens soll nur gewährt werden, wenn nach dem akademischen Werdegang, den beruflichen Erfahrungen, den vorgelegten Seminarzeugnissen und dem Urteil eines der Fakultät angehörenden Professors oder Privatdozenten oder einer der Fakultät angehörenden Professorin oder Privatdozentin anzunehmen ist, dass der Bewerber oder die Bewerberin für den Studiengang geeignet ist.“

- (2) Zugelassen werden kann in der Regel auch, wer eine mindestens mit der Note „gut“ (Note 2) bestandene Diplom- oder Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einer inländischen Universität oder einen gleichwertigen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweist. Dabei müssen aus diesen Vorstudien jeweils mindestens 240 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

- (3) Abs. 2 tritt am 30.09.2011 außer Kraft, wenn er nicht vorher verlängert wird.

- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 3 Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Master-Studiengang Corporate Restructuring werden zum jeweiligen Wintersemester zugelassen, das Mitte Oktober beginnt. Der Studienbeginn wird öffentlich ausgeschrieben.

§ 4 Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Master-Studiengang Corporate Restructuring ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zusammen mit den darin geforderten Unterlagen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zulassungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das im jeweiligen Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, einschließlich der dazugehörigen Listen mit Einzelnoten,
2. amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse einschließlich der dazugehörigen Listen mit Einzelnoten pro Studiensemester oder Studienjahr.

Die Unterlagen sind in deutscher Ausfertigung oder in amtlich beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen.

(3) Bewerbungsschluss ist der 01. Juli vor Studienbeginn (Ausschlussfrist). Für das akademische Jahr 2008/2009 wird der Bewerbungsschluss ausnahmsweise auf den 31. August 2008 verlegt.

§ 5 Studiengebühren

Der Master-Studiengang Corporate Restructuring ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der entsprechenden Gebührenordnung geregelt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Master-Studiengang Corporate Restructuring wird ein Zulassungsausschuss gebildet.

- (2) Der Zulassungsausschusses wird von der Juristischen Fakultät bestellt. Ihm gehören mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Juristischen Fakultät an. Zusätzlich können weitere Professorinnen oder Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen, Hochschul- oder Privatdozenten und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter bestellt werden. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Professorinnen bzw. Professoren sein. Die Professorinnen und Professoren müssen über die Stimmenmehrheit verfügen.

§ 7 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

Übersteigt die Zahl der nach § 2 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach einer Rangliste getroffen, die der Zulassungsausschuss auf Grund der Studienabschlussnoten (§ 2 Abs. 1 u. 2) der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 der Hochschulvergabeordnung.

§ 8 Zulassung

Die Zulassung ergeht durch den Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 28.05.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der Universität Heidelberg
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Studiengängen „Philosophie (Hauptfach und Begleitfach)“
und „Ältere und neuere Philosophie“
mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts**

vom 28.05.2008

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 20.05.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen *Philosophie* (Bachelor of Arts, Hauptfach und Nebenfach) und *Ältere und neuere Philosophie* (Bachelor of Arts) jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrages

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - b) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in jeweils beglaubigter Form.
 - b) Nachweise über außerschulische bzw. berufliche Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 b,
 - c) ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums erläutert (maximal 2 Seiten, Times New Roman, 1,5-zeilig, 12 pt)beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a genannten Nachweis zulässig, wenn dieser im Kalenderjahr der Bewerbung erworben wird; in diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli/15. Januar eines Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Philosophischen Seminars angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen des wissenschaftlichen Personals der Philosophischen Fakultät zur Beratung hinzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste, unterschieden nach Haupt- und Nebenfach. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

- (2) Die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Eine Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für die Studiengänge *Philosophie* bzw. *Ältere und neuere Philosophie* besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird im Falle aktueller Abiturzeugnisse mit einer maximal zu erreichenden Abitur-Gesamtpunktezahl von 840 durch 56 beziehungsweise im Falle älterer Abiturzeugnisse mit einer maximal zu erreichenden Punktezahl von 900 durch 60 geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der außerschulischen Leistungen:

- (1) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die außerschulischen Leistungen sowie die Berufsausbildung und Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeiten auf einer Skala von 0 bis 10. Als außerschulische Leistungen werden insbesondere berücksichtigt

- a) Wehrdienst oder Zivildienst oder sonstige berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten von vergleichbarer Dauer und Intensität
- b) Auslandsaufenthalte von jeweils mindestens 6 Monaten Dauer
- c) Engagement in sozialen Gruppen von jeweils mindestens 6 Monaten Dauer
- d) Preise, Auszeichnungen mindestens auf Landesebene,

wenn durch sie ein besonderer Aufschluss über die Eignung für die Bachelorstudiengänge *Philosophie* bzw. *Ältere und neuere Philosophie* gegeben wird.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 10 Punkte). Es wird nicht gerundet.

-
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 25 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 4 zu 1 zu werten, indem die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) mit dem Faktor 4 multipliziert wird. Die Gesamtpunktzahl (maximal 70 Punkte) bestimmt die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Die Rangfolge wird 1. für den Studiengang *Philosophie* und den Studiengang *Ältere und neuere Philosophie* sowie 2. für den Studiengang *Philosophie* im Hauptfach und Nebenfach gesondert festgelegt.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quote für Nicht-EU Bildungsausländer

Die Quote für Nicht-EU Bildungsausländer für die Studiengänge *Philosophie* bzw. *Ältere und neuere Philosophie* wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.

Heidelberg, den 28.05.2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg
für die hochschuleigenen Auswahlverfahren
in den Bachelorstudiengängen „Biologie“,
„Molekulare Zellbiologie“ und im Studiengang
„Biologie Lehramt“**

vom 28.05.2008

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 20.05.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Ausdehnung der Anwendung der Auswahlsetzung

Im Titel der Satzung der Universität Heidelberg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Biologie, Molekulare Zellbiologie und im Studiengang Biologie Lehramt vom 29. Mai 2007 wird nach dem Wort „Staatsexamen“ eingefügt: „Haupt- und Nebenfach“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 28. Mai 2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der Universität Heidelberg
für das Eignungsfeststellungsverfahren (Aufnahmeprüfung)
in dem Studiengang „Chemie Bachelor“**

vom 29.03.2006 in der Fassung vom 28.05.2008

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 29.03.2006 und 20.05.2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Chemie ein Eignungsfeststellungsverfahren (Aufnahmeprüfung) durch, das aus einer Vorauswahl und einem Bewerbungsgespräch besteht. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den Bachelorstudiengang Chemie getroffen und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich in das erste Fachsemester Chemie an der Universität Heidelberg immatrikulieren wollen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.
- (3) Eine Zulassung in das 1. Fachsemester im Bachelorstudiengang Chemie erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen.

§ 3 Form des Antrages

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - c) Nachweise über ggf. vorhandene fachspezifische Zusatzqualifikationen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen,
 - d) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren in diesem Bachelorstudiengang Chemie der Universität Heidelbergbeizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen der Eignungsfeststellungskommission.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus 15 Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen des Faches Chemie zusammen, die von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften gewählt werden. Der Eignungsfeststellungskommission gehören zusätzlich 3 Personen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des Faches Chemie an. Weitere Mitglieder der Universität können beratend mitwirken.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.
 - b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren in diesem Bachelorstudiengang Chemie der Universität Heidelberg erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 und § 7 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

- (3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn
- a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
 - b) der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren erfolglos teilgenommen hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinne von § 8 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Bewerbungsgespräch eine Vorauswahl statt. Dieser liegen folgende Kriterien zugrunde:
- a) studiengangspezifische Fächer in der HZB,
 - b) studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - c) studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

A. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) von den im Inland in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe absolvierten Fächern werden
 - aa) in Mathematik alle eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier geteilt. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - bb) in Chemie, sofern dieses Fach während der letzten vier Halbjahre im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, die eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - cc) falls Chemie nicht während der letzten vier Halbjahre im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, nach Wahl des Bewerbers die Halbjahresleistungen der letzten vier Halbjahre in Physik, Biologie oder einem anderen naturwissenschaftlichen Fach, sofern dieses während der letzten vier Halbjahre im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - dd) falls kein naturwissenschaftliches Fach in den letzten vier Halbjahren im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, jedoch ein solches Fach im Umfang von drei Stunden nachgewiesen werden kann, die erbrachten Halbjahresleistungen dieses Faches addiert und durch vier dividiert. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden.

- ee) falls kein naturwissenschaftliches Fach in den letzten vier Halbjahren im Umfang von mindestens drei oder vier Stunden absolviert wurde, jedoch zwei solche Fächer im Umfang von je zwei Stunden absolviert wurden, die eingebrachten Halbjahresleistungen dieser Fächer addiert und durch acht dividiert. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.
- c) Liegen keine Punktzahlen sondern Noten von 1 bis 6 vor, werden diese in Punktzahlen umgerechnet (1,0=14 P, 2,0=11 P, 3,0=8 P, 4,0= 5 P, 5,0=2 P).

B. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die anrechenbaren sonstigen Leistungen (§ 6 Abs. 1 b und c) sind in Tabelle 1 aufgelistet und werden mit den in Tabelle 1 angegebenen Punkten bewertet. Es können maximal 15 Punkte vergeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Eignungsfeststellungskommission.

- (2) Zur Bestimmung der Vorauswahl unter den Bewerbern werden die erreichten Punktzahlen in den studiengangspezifischen Schulfächern (A) und auf Grund sonstiger Leistungen (B) addiert. Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- (3) Zu den Bewerbungsgesprächen werden alle Bewerber eingeladen, die mindestens 15 Punkte erreicht haben. Erreicht ein Bewerber bereits mit den Kriterien der Vorauswahl 22 Punkte wird die Eignung direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Gespräch entfällt.

§ 7 Bewerbungsgespräch

- (1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers bzw. der Bewerberin im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Gespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20. Juli bis 15. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Bewerber und Bewerberinnen werden von der Universität zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Gespräch ist für Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen gemäß der Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004. Für diese Bewerber bzw. Bewerberinnen kann das Gespräch für das jeweilige Bewerbungssemester am ersten Werktag (außer Samstag) nach Bekanntgabe der Ergebnisse der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) stattfinden.
- (4) Auswahlkommissionen mit je 2 Mitgliedern aus der Eignungsfeststellungskommission führen mit jedem Bewerber bzw. jeder Bewerberin ein Gespräch von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern bzw. Bewerberinnen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommissionen bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerber und Bewerberinnen nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten.

- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Beurteilungen ersichtlich werden.

- (7) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Ermittlung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 und § 7 genannten Kriterien bestimmt wird. Die in der Vorauswahl erreichte Punktzahl wird zu der im Bewerbungsgespräch gemäß § 7 (5) vergebenen Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert.
Wer eine Gesamtpunktzahl von mindestens 30 hat, ist für ein Bachelorstudium der Chemie an der Fakultät geeignet.

- (2) Erreicht ein Bewerber bereits mit den Kriterien der Vorauswahl 22 Punkte wird die Eignung direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Gespräch entfällt.

§ 9 Wiederholung

Bewerber und Bewerberinnen, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Heidelberg teilgenommen haben, können sich frühestens zum nächsten Bewerbungssemester einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/09.

Heidelberg, den 28.05.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang Tabelle 1:

Bewertung der sonstigen Leistungen (studiengangsspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit, studiengangsspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (§ 6 Abs. 1b und 1c))

- a. Studiengangsspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit:
- Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief in chemisch oder pharmazeutischen Bereichen: 5 Punkte.
(hier können maximal 5 Punkte vergeben werden)
Gewerbliche Ausbildungen mit Abschluss als CTA oder PTA: 5 Punkte.
(hier können maximal 5 Punkte vergeben werden)
 - Begonnenes Studium in Naturwissenschaften:
Je 2 Punkte pro Semester für das ein Leistungsnachweis vorgelegt werden kann.
- b. Studiengangsspezifische Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen:
- Industriepraktikum oder Praktikum an einem naturwissenschaftlichen Institut (Dauer mindestens 2 Monate): 2 Punkte.
(hier können maximal 4 Punkte vergeben werden)
 - Zertifikate aus den Bereichen Chemie oder Pharmazie: 2 Punkte.
(hier können maximal 4 Punkte vergeben werden)
 - Teilnahme an Wettbewerben wie z.B. „Chemie-Olympiade“, „Jugend Forscht“: 5 Punkte.
(hier können maximal 5 Punkte vergeben werden)
 - Teilnahme und Preisauszeichnung in Wettbewerben wie z.B. „Chemie-Olympiade“, „Jugend Forscht“: 10 Punkte.
 - Mitgliedschaft in naturwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften: 2 Punkte.
(hier können maximal 4 Punkte vergeben werden)

**Satzung der Universität Heidelberg
für das Eignungsfeststellungsverfahren (Aufnahmeprüfung)
in dem Studiengang „Chemie Lehramt“**

vom 29.03.2006 in der Fassung vom 28.05.2008

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 29.03.2006 und 20.05.2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Lehramtsstudiengang Chemie ein Eignungsfeststellungsverfahren (Aufnahmeprüfung) durch, das aus einer Vorauswahl und einem Bewerbungsgespräch besteht. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den Lehramtsstudiengang Chemie getroffen und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich in das erste Fachsemester Chemie an der Universität Heidelberg immatrikulieren wollen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.
- (3) Eine Zulassung in das 1. Fachsemester im Lehramtsstudiengang Chemie erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen.

§ 3 Form des Antrages

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - c) Nachweise über ggf. vorhandene fachspezifische Zusatzqualifikationen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen,
 - d) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren in diesem Lehramtsstudiengang Chemie der Universität Heidelbergbeizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen der Eignungsfeststellungskommission.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus 15 Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen des Faches Chemie zusammen, die von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften gewählt werden. Der Eignungsfeststellungskommission gehören zusätzlich 3 Personen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des Faches Chemie an. Weitere Mitglieder der Universität können beratend mitwirken.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.
 - b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren in diesem Lehramtsstudiengang Chemie der Universität Heidelberg erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 und § 7 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

- (3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn
- a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
 - b) der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren erfolglos teilgenommen hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- b) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinne von § 8 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Bewerbungsgespräch eine Vorauswahl statt. Dieser liegen folgende Kriterien zugrunde:
- a) studiengangspezifische Fächer in der HZB,
 - b) studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - c) studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

A. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) von den im Inland in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe absolvierten Fächern werden
 - aa) in Mathematik alle eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier geteilt. Es wird nicht gerundet.
Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - bb) in Chemie, sofern dieses Fach während der letzten vier Halbjahre im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, die eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet.
Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - cc) falls Chemie nicht während der letzten vier Halbjahre im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, nach Wahl des Bewerbers die Halbjahresleistungen der letzten vier Halbjahre in Physik, Biologie oder einem anderen naturwissenschaftlichen Fach, sofern dieses während der letzten vier Halbjahre im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet.
Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - dd) falls kein naturwissenschaftliches Fach in den letzten vier Halbjahren im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, jedoch ein solches Fach im Umfang von drei Stunden nachgewiesen werden kann, die erbrachten Halbjahresleistungen dieses Faches addiert und durch vier dividiert.
Es können maximal 15 Punkte erreicht werden.

-
- ee) falls kein naturwissenschaftliches Fach in den letzten vier Halbjahren im Umfang von mindestens drei oder vier Stunden absolviert wurde, jedoch zwei solche Fächer im Umfang von je zwei Stunden absolviert wurden, die eingebrachten Halbjahresleistungen dieser Fächer addiert und durch acht dividiert.
Es können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.
- c) Liegen keine Punktzahlen sondern Noten von 1 bis 6 vor, werden diese in Punktzahlen umgerechnet (1,0=14 P, 2,0=11 P, 3,0=8 P, 4,0= 5 P, 5,0=2 P).

B. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die anrechenbaren sonstigen Leistungen (§ 6 Abs. 1 b und c) sind in Tabelle 1 aufgelistet und werden mit den in Tabelle 1 angegebenen Punkten bewertet. Es können maximal 15 Punkte vergeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Eignungsfeststellungskommission.

- (2) Zur Bestimmung der Vorauswahl unter den Bewerbern werden die erreichten Punktzahlen in den studiengangspezifischen Schulfächern (A) und auf Grund sonstiger Leistungen (B) addiert.
Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- (3) Zu den Bewerbungsgesprächen werden alle Bewerber eingeladen, die mindestens 15 Punkte erreicht haben. Erreicht ein Bewerber bereits mit den Kriterien der Vorauswahl 22 Punkte wird die Eignung direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Gespräch entfällt.

§ 7 Bewerbungsgespräch

- (1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers bzw. der Bewerberin im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Gespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20. Juli bis 15. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Bewerber und Bewerberinnen werden von der Universität zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Gespräch ist für Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen gemäß der Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004. Für diese Bewerber bzw. Bewerberinnen kann das Gespräch für das jeweilige Bewerbungssemester am ersten Werktag (außer Samstag) nach Bekanntgabe der Ergebnisse der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) stattfinden.
- (4) Auswahlkommissionen mit je 2 Mitgliedern aus der Eignungsfeststellungskommission führen mit jedem Bewerber bzw. jeder Bewerberin ein Gespräch von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern bzw. Bewerberinnen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommissionen bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerber und Bewerberinnen nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten.

- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Beurteilungen ersichtlich werden.

- (7) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Ermittlung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 und § 7 genannten Kriterien bestimmt wird. Die in der Vorauswahl erreichte Punktzahl wird zu der im Bewerbungsgespräch gemäß § 7 (5) vergebenen Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert.
Wer eine Gesamtpunktzahl von mindestens 30 hat, ist für ein Lehramtsstudium der Chemie an der Fakultät geeignet.

- (2) Erreicht ein Bewerber bereits mit den Kriterien der Vorauswahl 22 Punkte wird die Eignung direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Gespräch entfällt.

§ 9 Wiederholung

Bewerber und Bewerberinnen, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren im Lehramtsstudiengang Chemie an der Universität Heidelberg teilgenommen haben, können sich frühestens zum nächsten Bewerbungssemester einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/09.

Heidelberg, den 28.05.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang Tabelle 1:

Bewertung der sonstigen Leistungen (studiengangspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit, studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (§ 6 Abs. 1b und 1c))

- a. Studiengangspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit:
- Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief in chemisch oder pharmazeutischen Bereichen: 5 Punkte
(hier können maximal 5 Punkte vergeben werden).
Gewerbliche Ausbildungen mit Abschluss als CTA oder PTA: 5 Punkte
(hier können maximal 5 Punkte vergeben werden).
 - Begonnenes Studium in Naturwissenschaften:
Je 2 Punkte pro Semester für das ein Leistungsnachweis vorgelegt werden kann.
- b. Studiengangspezifische Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen:
- Industriepraktikum oder Praktikum an einem naturwissenschaftlichen Institut (Dauer mindestens 2 Monate): 2 Punkte
(hier können maximal 4 Punkte vergeben werden).
 - Zertifikate aus den Bereichen Chemie oder Pharmazie: 2 Punkte
(hier können maximal 4 Punkte vergeben werden).
 - Teilnahme an Wettbewerben wie z.B. „Chemie-Olympiade“, „Jugend Forscht“: 5 Punkte
(hier können maximal 5 Punkte vergeben werden).
 - Teilnahme und Preisauszeichnung in Wettbewerben wie z.B. „Chemie-Olympiade“, „Jugend Forscht“: 10 Punkte.
 - Mitgliedschaft in naturwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften: 2 Punkte.
(hier können maximal 4 Punkte vergeben werden)

**Satzung der Universität Heidelberg
für das Eignungsfeststellungsverfahren (Aufnahmeprüfung)
in den Studiengängen „Computerlinguistik“
und „Theoretische und Angewandte Computerlinguistik“
mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor**

vom 28.05.2008

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 20.05.2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Alle Erwähnungen des Studienganges „Computerlinguistik“ betreffen in gleicher Weise auch den Studiengang „Theoretische und Angewandte Computerlinguistik“.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Computerlinguistik ein Eignungsfeststellungsverfahren durch, das aus einer Vorauswahl und einem Bewerbungsgespräch besteht. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den Studiengang Computerlinguistik (Bachelor) getroffen und gilt für alle Studenten, die sich in das erste Fachsemester Computerlinguistik an der Universität Heidelberg immatrikulieren wollen.

- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2 Fristen

Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrages

- (1) Der Antrag ist für Bewerber mit allgemeiner oder einschlägig fachgebundener deutscher Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausschließlich elektronisch mit Hilfe des von der Universität bereitgestellten Online-Formulars zu stellen.

- (2) Der Antrag ist von allen anderen Bewerbern auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (3) Der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegen
1. das Zeugnis der HZB, einer einschlägig fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
 2. Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung und Berufstätigkeit;
 3. Nachweise über fachspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.
- (4) Die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente sind von allen Bewerbern nach Absatz 1 beim Bewerbungsgespräch nach § 7 im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Bewerber nach Absatz 2 legen die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente in beglaubigter Kopie dem Antrag bei.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

- (1) Vom Seminar für Computerlinguistik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Eignungsfeststellungskommission eingesetzt. Diese besteht aus 4 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission kann die Aufgaben gemäß § 7 auf einzelne Mitglieder der Kommission übertragen oder weitere Personen des hauptamtlich wissenschaftlichen Personals des Seminars für Computerlinguistik damit beauftragen.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät nach Abschluss jedes Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

-
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht bei den Beratungen der Eignungsfeststellungskommission anwesend zu sein, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung auf Grund der in § 6 und § 7 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor auf Grund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn
- a) der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nicht frist- und formgerecht gestellt wurde und/oder
 - b) die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinne von § 8 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Bewerbungsgespräch eine Vorauswahl statt. Dieser liegen folgende Kriterien zugrunde:
- a) studiengangspezifische Fächer in der HZB,
 - b) studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - c) studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Von den im Inland in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe absolvierten Fächern werden
 - aa) in der Gruppe der mathematisch-naturwissenschaftlichen oder technischen Fächer
 - i) alle Halbjahresnoten in Mathematik sowie
 - ii) vier Halbjahresnoten eines weiteren naturwissenschaftlichen oder technischen Faches und
 - bb) in der Gruppe der sprachlichen Fächer
 - i) alle Halbjahresnoten in Deutsch sowie
 - ii) vier Halbjahresnoten in Englisch oder einer anderen Fremdsprache

gruppenweise gemittelt und dann addiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können in jeder Gruppe 15 Punkte erreicht werden. Bei der Auswahl der Fächer sind die Noten in Leistungskursen/Schwerpunktfächern heranzuziehen. Liegen keine Noten aus Leistungskursen/Schwerpunktfächern vor, werden die Noten aus Grundkursen herangezogen.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.

- c) Liegen keine Punktzahlen sondern Noten von 1 bis 6 vor, werden diese in Punktzahlen umgerechnet (1,0=14 P, 2,0=11 P, 3,0=8 P, 4,0= 5 P, 5,0=2 P).
- d) Liegen die Noten aus aa) i), aa) ii), bb) i) oder bb) ii) nicht in verlangtem Umfang vor, entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall. Fehlt auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung eine Note oder eine Punktzahl für eines der Fächer oder eines der vier Halbjahre, geht für das betreffende Fach bzw. Halbjahr der Mittelwert der Noten einer anderen Naturwissenschaft bzw. einer anderen Sprache ein. Stehen diese Noten nicht zur Verfügung, geht das betreffende Fach bzw. Halbjahr nicht in die Berechnung ein (Der Mittelwert ist aus den restlichen Noten zu bilden).
- e) Im Falle von Bewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung tritt an die Stelle von bb) i) die jeweils gültige Muttersprache bzw. Landessprache und an die Stelle von bb) ii) die erste und durchgängig belegte Fremdsprache. Hierbei sind Deutsch und Englisch als Fremdsprachen bevorzugt zu berücksichtigen.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

Die anrechenbaren sonstigen Leistungen (§ 6 Abs. 1 b und c) sind in Tabelle 1 aufgelistet und werden mit den in Tabelle 1 angegebenen Punkten bewertet. Es können maximal 15 Punkte vergeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Eignungsfeststellungskommission.

- (2) Zur Bestimmung der Vorauswahl unter den Bewerbern werden die erreichten Punktzahlen in den studiengangspezifischen Schulfächern (1) und auf Grund sonstiger Leistungen (2) addiert. Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- (3) Zu den Bewerbungsgesprächen werden alle Bewerber eingeladen, die mindestens 18 Punkte erreicht haben.

§ 7 Bewerbungsgespräch

- (1) Das Bewerbungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den Bachelorstudiengang Computerlinguistik und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Bewerbungsgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 16. Juli bis 15. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität zum Bewerbungsgespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Mit jedem Bewerber und jeder Bewerberin führen zwei Mitglieder oder Beauftragte der Eignungsfeststellungskommission ein Bewerbungsgespräch von in der Regel 15 Minuten Dauer. Über die wesentlichen Themen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von dem gesprächsführenden Mitglied der Eignungsfeststellungskommission oder von dem von der Eignungsfeststellungskommission Beauftragten zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name des Gesprächsführenden, der Name des Bewerbers und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (4) Die gesprächsführenden Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission oder die von der Eignungsfeststellungskommission Beauftragten bewerten nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Wird ein Gespräch mit weniger als 5 Punkten bewertet, gilt der Bewerber als nicht geeignet.
- (5) Wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, kann die Eignung nicht festgestellt werden. Der Bewerber ist berechtigt am nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahren teilzunehmen.

- (6) Kann der Bewerber aus gerechtfertigten Gründen den Gesprächstermin vor Ort nicht wahrnehmen, kann das Gespräch ggf. als Telefoninterview geführt werden.
- (7) An jedem Bewerbungsgespräch kann ein studentischer Vertreter in ausschließlich beobachtender Funktion teilnehmen.

§ 8 Ermittlung der Eignung

- (1) Die Ermittlung der Eignung erfolgt nach einer Gesamtpunktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 und § 7 genannten Kriterien bestimmt wird. Die in der Vorauswahl erreichte Punktzahl wird zu der im Bewerbungsgespräch gemäß § 7 Abs. 6 vergebenen Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert.
- (2) Wird eine Gesamtpunktzahl von mindestens 28 erreicht, wird die Eignung für ein Studium der Computerlinguistik an der Universität Heidelberg festgestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gilt erstmals im Wintersemester 2008/09.

Heidelberg, den 28.05.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang Tabelle 1:

Bewertung der sonstigen Leistungen (studiengangspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit, studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2))

(1) Studiengangspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit:

- a) Längerfristige, fachlich einschlägige Berufe in IT-Firmen (Maximal 5 Punkte)
- b) Längerfristige, fachlich einschlägige Berufe in sprachorientierten Berufen (Übersetzung, Dolmetschen, u.ä., Maximal 5 Punkte)
- c) Begonnenes einschlägiges Studium in verwandten Wissenschaften (Informatik, Wirtschaftsinformatik, Linguistik, u.ä.), wenn der Durchschnitt der Leistungsnachweise der Schulnote 3 oder besser entspricht: 2 Punkte pro Semester (Maximal 5 Punkte)

(2) Studiengangsspezifische Vorbildung, Tätigkeiten oder Qualifikationen

- a) Industriepraktikum (IT-Firmen, Sprachinstitute), Dauer mindestens 1 Monat: 2 Punkte (Maximal 2 Punkte)
- b) Anerkannte Zertifikate aus dem Bereich Informatik und Fremdsprachenkenntnisse: 2 Punkte (Maximal 4 Punkte)
- c) Teilnahme an Wettbewerben wie z.B. „Jugend Forscht“: 5 Punkte (Maximal 5 Punkte)
- d) Preisauszeichnung an Wettbewerben wie z.B. „Jugend Forscht“: 5 Punkte
- e) Mitgliedschaft in naturwissenschaftlichen oder technischen schulischen Arbeitsgemeinschaften: 2 Punkte
- f) Nachgewiesene Programmierkenntnisse (z.B. durch längerfristige Mitarbeit in einem Open-Source-Projekt): 2 Punkte (Maximal 4 Punkte)
- g) Zusätzliches naturwissenschaftliches Fach, das nicht in §6 anerkannt wurde, mindestens zwei Halbjahre absolviert wurde und in dem mindestens 10 Punkte im Durchschnitt der Halbjahresleistungen erbracht wurden: Je 2 Punkte (Maximal 4 Punkte).
- h) Nachgewiesene längerfristige außerschulische Leistungen in den studiengangrelevanten Fachbereichen, wie z.B. Nachhilfeunterricht oder ehrenamtliche Hilfsleistungen im Bereich der Computertechnik: 2 Punkte

**Gebührenordnung der Universität Heidelberg
für den Master - Studiengang
“Medical Physics with distinction
in Radiotherapy and Biomedical Optics”**

vom 28.05.2008

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 20.05.2008 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 28.05.2008 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im nichtkonsekutiven Master-Studiengang Medical Physics with distinction in Radiotherapy and Biomedical Optics. Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr wird auf 5000.- Euro festgesetzt.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt.

§ 4 Fälligkeit

Die Studiengebühr ist mit Erhalt des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Erlass

Die Studiengebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenerlass trifft die Studiengangsleitung in Abstimmung mit dem Studiendekan der Medizinischen Fakultät Mannheim.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 28.05.2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor